

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/1/26 50b777/81,
50b57/93, 50b162/10z, 50b152/10d,
50b52/14d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1982

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1

WEG 1975 §1 Abs1

Rechtssatz

1. Ein Wohnhaus ist ein Gebäude, das vorwiegend Wohnungen enthält.

2. Eine Wohnung ist ein selbständiger und abgeschlossener Teil eines Gebäudes, der geeignet ist, der Befriedigung des individuellen Wohnbedürfnisses einer einzelnen Person oder einer durch enge Bande zusammengeführten Gemeinschaft (Familie) auf Dauer zu dienen.

VwGH vom 13.05.1965, ZI 2120/64; Veröff: ImmZ 1965,317 = MietSlg 17958

Entscheidungstexte

- 5 Ob 777/81

Entscheidungstext OGH 26.01.1982 5 Ob 777/81

nur: Eine Wohnung ist ein selbständiger und abgeschlossener Teil eines Gebäudes, der geeignet ist, der Befriedigung des individuellen Wohnbedürfnisses einer einzelnen Person oder einer durch enge Bande zusammengeführten Gemeinschaft (Familie) auf Dauer zu dienen. (T1) Veröff: MietSlg 34370(7)

- 5 Ob 57/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 5 Ob 57/93

Vgl auch; nur T1

- 5 Ob 162/10z

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 162/10z

Auch; nur T1; Beisatz: Verlust der baulichen Abgeschlossenheit (und damit der Selbständigkeit zweier Wohnungseigentumsobjekte) bei einer Zusammenlegung mittels Wanddurchbruchs. (T2)

- 5 Ob 152/10d

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 152/10d

Auch; nur T1

- 5 Ob 52/14d

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 52/14d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0060945

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at